

VS_GERICHTE P1 14 46 vom 2. März 2015

VS Kantonsgericht, 2015-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 14 46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_14_46)

FR: VS_GERICHTE P1 14 46 du 2 mars 2015

IT: VS_GERICHTE P1 14 46 del 2 marzo 2015

Regeste

P1 14 46 URTEIL VOM 2. MÄRZ 2015 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Dr. Rochus Jossen, Gerichtsschreiber in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, vertreten durch Staatsanwältin M_____ und X_____, Privatkläger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt N_____ gegen

Erwägungen

E. 1.1

Nach der vorliegend anwendbaren Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO] (Art. 1 Abs. 1 StPO) ist gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksrichters als Einzelrichter und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist das Kantonsgericht (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksrichter darf ein Kantonsrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, eine gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufallen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Der mit der Behandlung betraute Kantonsrichter kann den Fall vor den Gerichtshof bringen, welcher auch die übrigen Berufungen beurteilt (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EGStPO). Mithin ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts bzw. von dessen Einzelrichter gegeben.

E. 1.2

Gemäss Art. 382 StPO kann grundsätzlich jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Zu den Parteien zählt auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b, Art. 105 Abs. 1 lit. a, Art. 118 Abs. 1 und 2 sowie Art. 119 Abs. 2 StPO; vgl. auch die Einschränkung von Art. 382 Abs. 2 StPO; BGE 139 IV 102 E. 4.2;

- 4 - Bundesgerichtsurteil 6B_236/2014 vom 1. September 2014 E. 3.2). Der Privatkläger ist durch die erstinstanzliche Kostenregelung beschwert, weshalb er insoweit zur Berufung legitimiert ist. Auf seine Berufung ist daher einzutreten. Deren Behandlung erfolgt gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO im schriftlichen Verfahren.

E. 1.3

Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils hat die Partei, die Berufung

angemeldet hat, dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen und darin anzugeben, inwieweit sie das Urteil anfechtet und dessen Abänderung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Das zweigeteilte Verfahren bei der Einlegung der Berufung knüpft an die gesetzliche Regelung der Eröffnung von Entscheidungen in Art. 84 StPO (vgl. auch Art. 384 lit. a StPO) an. Wird indessen ein erstinstanzliches Urteil weder mündlich noch schriftlich im Dispositiv eröffnet, sondern den Parteien direkt in begründeter Form zugestellt, ist eine Anmeldung der Berufung nicht nötig. Es genügt, dem Berufungsgericht eine Berufungserklärung einzureichen. Dem Berufungskläger stehen hierfür 20 Tage zur Verfügung (BGE 138 IV 157 E. 2.2; Bundesgerichtsurteil 6B_444/2011 vom 20. Oktober 2011 E. 2.5). Die Vorinstanz hat den Parteien direkt das begründete Urteil zugestellt, weshalb innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen war. Dieses Formerfordernis hat der Privatkläger, welcher das strittige Urteil frühestens 11. Juni 2014 entgegennahm, mit seiner Eingabe vom 30. Juni 2014 erfüllt, weshalb auf seine Berufung einzutreten ist.

E. 1.4

Mit der Berufung können im Regelfall Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO). Einschränkende Vorschriften gelten für Übertretungen sowie im Zivilpunkt (Art. 398 Abs. 4 und 5 StPO). Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Seine Überprüfung bleibt jedoch im Prinzip auf die angefochtenen Punkte beschränkt (Art. 404 Abs. 1 StPO); es kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO; zur Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide vgl. Art. 392 StPO). Im Umfang der Anfechtung hat die Berufung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

- 5 - Das Berufungsgericht fällt bei Eintreten auf die Berufung ein neues Urteil (Art. 408 StPO) oder weist die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück, sofern das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können (Art. 409 StPO). Die Berufung richtet sich einzig gegen die Aufteilung der Kosten sowie die Regelung der Parteientschädigung. Im Schuld- und Strafpunkt ist das Urteil des Bezirksgerichtes P_____ hingegen in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Vorinstanz die diesbezüglich gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vorzunehmen hat.

E. 2

In seiner Berufung bemängelt der Privatkläger, dass ihm der Bezirksrichter die Hälfte der Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigung zugesprochen hat.

E. 2.1

Nach Art. 423 StPO werden die Verfahrenskosten an sich vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat; abweichende Bestimmungen des Gesetzes bleiben indessen ausdrücklich vorbehalten.

E. 2.1.1

So trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Teilfreispruch hat sie die Kosten grundsätzlich anteilmässig,

d.h. im Rahmen des Schuldspruchs zu tragen. Es dürfen ihr jedoch selbst in diesem Fall die gesamten Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren (Do- meisen, Basler Kommentar, 2. A., N. 6 zu Art. 426 StPO). Wird das Verfahren einge- stellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten demgegenüber nur dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung er- schwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 2.1.2

zu Art. 427 Abs. 2 StPO verwiesen werden. Trifft die Privatklägerschaft keine Entschädigungspflicht, hat der Staat dafür aufzu- kommen (Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 lit. b [e contrario] StPO).

E. 2.1.3

Die dargelegte gesetzliche Regelung der Verteilung der Kosten richtet sich letzt- endlich stets nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Im Falle eines Schuldspruches ist dies der Beschuldigte, der das Verfahren und damit dessen Kosten durch seine Tat veranlasst hat; bei Abweisung der Zivilklage sowie bei einem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens, kann dies der Privatkläger sein, welcher sich aktiv am Verfahren beteiligt hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; vgl. auch BGE 139 IV 45). Fehlt es an einem Verursacher im Sinne der StPO, lässt deren Art. 423 den Staat die Kosten tragen.

E. 2.2

Der Anspruch auf Parteientschädigung und die Verpflichtung einer Partei zur Leis- tung einer solchen richtet sich in analoger Weise zur Kostenregelung nach dem Aus- gang und der Verursachung des Verfahrens.

- 7 -

E. 2.2.1

So hat der Beschuldigte bei einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfah- rens grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO; vgl. zur Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Bei einem Teilfreispruch ist nach den für die Kostentragung gelten- den Grundsätzen zu prüfen, ob die beschuldigte Person eine Entschädigung für die Taten, die mit einem Freispruch endeten, beanspruchen kann (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der Anspruch der obsiegenden beschuldigten Person auf angemessene Entschädi- gung richtet sich gegen die Privatklägerschaft für Aufwendungen, die durch die Anträge im Zivilpunkt verursacht wurden (Art. 432 Abs. 1 StPO). Obsiegt die beschuldigte Per- son bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so können die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der be- schuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfah- rensrechte zu ersetzen (Art. 432 Abs. 2 StPO). Hinsichtlich der Unterscheidung zwi- schen passivem Strafantragsteller und aktivem Privatkläger kann auf vorstehende E.

E. 2.2.2

Die Privatklägerschaft hat ihrerseits gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO). Der Anspruch der Privatklägerschaft ist verwirkt (Bundesgerichtsurteil 6B_224/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.2; Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar, 2. A., N. 22, 24 und 25 zu Art. 433 StPO). Art. 433 Abs. 2 StPO gilt auch im Rechtsmittelverfahren (Bundesgerichtsurteil 6B_68/2014 vom 5. Februar 2014 E. 1).

E. 2.3

In casu hat sich der Berufungskläger nicht mit einer Strafanzeige bzw. Strafanträgen begnügt, sondern sich aktiv am Verfahren beteiligt, u.a. indem er an Einvernahmen durch seinen Rechtsvertreter Fragen stellen liess. Vor erster Instanz hat er, nach-

- 8 - dem er die Frage des Bezirksrichters nach einem nochmaligen Einigungsversuch abschlägig beantwortet hatte, sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt Anträge gestellt. Er hat demnach als Zivil- und Strafk Kläger am Verfahren teilgenommen, womit er im umfassenden Sinne als Privatklägerschaft gilt. Folglich dürfen ihm Verfahrenskosten als Zivilkläger gestützt auf Art. 427 Abs. 1 StPO und als Strafk Kläger gestützt auf Art. 427 Abs. 2 StPO auferlegt werden, wobei seine Belastung für die Antragsdelikte aufgrund seiner aktiven Beteiligung am Strafverfahren entgegen der in der Berufung vertretenen Meinung nicht von einem ihm in diesem Zusammenhang vorwerfbaren Verhalten abhängt. Die Vorinstanz hat das Begehren des Privatklägers auf eine Genugtuung von Fr. 1'500.-- abgewiesen, womit dieser insoweit unterliegt und der Beschuldigte obsiegt. Dem Privatkläger können daher gestützt auf Art. 427 Abs. 1 StPO jene Verfahrenskosten auferlegt werden, die durch sein Zivilbegehren verursacht worden sind. Dieses bedeutete für die Untersuchung keinen Mehraufwand (vgl. dazu Domeisen, a.a.O., N. 4 zu Art. 427 StPO). Hingegen hatte sich das Bezirksgericht damit in seinem Urteil auf nicht ganz einer Seite auseinandersetzen, was mit einem gewissen, wenn auch vergleichsweise kleinen Aufwand verbunden war. Bei der zur Anklage gebrachten Straftaten handelte es sich einzig bei der Nötigung (Art. 181 StGB) um ein Officialdelikt, in welchem Punkt der Beschuldigte grundsätzlich schuldig gesprochen wurde, auch wenn das Bezirksgericht den Straftatbestand in einzelnen Anklagesachverhalten nicht als erfüllt erachtete und den Beschuldigten insoweit von der vollendeten und versuchten Nötigung freisprach. Antragsdelikte sind demgegenüber die Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), die Drohung (Art. 180 StGB) und die üble Nachrede (Art. 173 StGB). Bei den Antragsdelikten erfolgte allein in Bezug auf die Ehrverletzung ein Schuldspruch. Vom Vorwurf der mehrfachen Sachbeschädigung und der mehrfachen Drohung wurde der Beschuldigte hingegen freigesprochen. Insoweit unterliegt der Privatkläger und es können ihm gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO ohne weiteres Verfahrenskosten, welche er letztendlich verursacht hat, auferlegt werden. Berücksichtigt man nun, dass der Privatkläger als Strafk Kläger in lediglich einem von drei Strafanträgen durchgedrungen ist und dass sein Zivilbegehren vollumfänglich abgewiesen wird, so hat der Bezirksrichter das ihm zustehende Ermessen bei der Überwälzung der Verfahrenskosten auf die Privatklägerschaft (vgl. vorstehende E. 2.1.2 in fine) mit der hälftigen Kostenaufgabe keineswegs verletzt. Die Berufung ist daher in

diesem Punkt abzuweisen.

E. 2.4

Der Privatkläger hat seine Entschädigungsforderung gegenüber dem Beschuldigten für notwendige Aufwendungen im Verfahren entgegen der gesetzlichen Vorgabe

- 9 - weder beziffert noch belegt, wozu er an der Hauptverhandlung Gelegenheit gehabt hätte. Das Bezirksgericht hätte daher auf seinen entsprechenden Antrag auf angemessene Parteientschädigung nicht eintreten dürfen. In jedem Falle steht ihm eine solche, da sein diesbezüglicher Anspruch verwirkt ist, nicht zu. Er kann daher mit seiner Berufung eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren, welche er nach wie vor nicht beziffert, nicht mehr geltend machen. Im Ergebnis ist die Berufung daher auch in diesem Punkte abzuweisen. Beigefügt sei, dass das Wettschlagen der Parteientschädigungen, sofern der Privatkläger die seine beziffert und belegt hätte, aufgrund des Ausgangs und des Verursachens des Verfahrens ohnehin nicht zu beanstanden gewesen wäre.

E. 3

Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 800.-- werden X_____ auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 2. März 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.